Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2955

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Artikels 87 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt ergänzt:

In Artikel 87 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Bundesfinanzverwaltung," die Worte „die Bundesverwaltung für Kriegsopferversorgung," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1956

Frau Hütter

Dr. Dehler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551